

Montag den 26. Oktober 1874.

(501—3) Nr. 1627.

## Gerichtsadjunctenstelle.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die Stelle eines Gerichtsadjuncten mit der IX. Rangklasse und den damit gesetzlich verbundenen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntnis der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 5. November 1874 bei dem gefertigten Präsidium im vorschristmäßigen Wege zu überreichen.

Laibach, am 18. Oktober 1874.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(497—3) Nr. 1480.

## Bezirksgerichts-Adjunctenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Rastensdorf ist eine Bezirksgerichts-Adjunctenstelle mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangklasse in Erledigung gekommen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche zugleich unter Nachweisung der vollen Kenntnis der beiden Landessprachen

bis 1. November 1874

bei dem gefertigten Präsidium einbringen.

Rudolfswerth, am 17. Oktober 1874.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(510—1) Nr. 621.

## Unterlehrerstelle.

Der Unterlehrerposten in Radmannsdorf mit dem Jahresgehälte von 400 fl. ist zu besetzen.

Die Gehörig documentierten Gesuche sind

bis 10. November l. J.

hieramts einzubringen.

Vom k. k. Bezirksschulrath in Radmannsdorf, am 20. Oktober 1874.

(503—3) Nr. 1047.

## Lehrerstelle.

An der zweiklassigen Volksschule in Soderschitz ist die zweite Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehälte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gesetzlich documentierten Gesuche durch die vorgesetzte Schulbehörde an den Ortsschulrath in Soderschitz leiten.

k. k. Bezirksschulrath Gottschee, am 7ten Oktober 1874.

Des Vorsitzenden Stellvertreter:  
Josef Novak.

(507—2) Nr. 4492.

## Gefangenwach-Aufseherstelle.

Zur Besetzung einer definitiven Gefangenwach-Aufseherstelle erster Klasse in der k. k. Männerstrafanstalt zu Laibach mit der jährlichen Löhnung von 300 fl. ö. W. und 25% Activitätszulage, dann dem Genusse der kasernmäßigen Unterkunft nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brotportion von 1½ Pfunden und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformierungsvorschrift — ferner zur Besetzung der durch die Besetzung der definitiven Gefangenwach-Aufseherstelle erster Klasse in Erledigung kommenden provisorischen Gefangenwach-Aufseherstelle und einer zweiten provisorischen Gefangenwach-Aufseherstelle zweiter Klasse mit der jährlichen Löhnung von 260 fl. ö. W. und 25% Activitätszulage nebst obigen Nebenemolumenten wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbeson-

dere der beiden Landessprachen, und ihrer bisherigen Dienstleistung

binnen vier Wochen,

vom 30. Oktober 1874 an gerechnet, bei der gefertigten k. k. Staatsanwaltschaft zu überreichen.

Auf die Erlangung dieser Stellen haben nur solche Bewerber Anspruch, welche entweder nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853, Nr. 266 R. G. B., oder nach dem Gesetze vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B., für Civil-Staatsbedienstungen in Vormerkung genommen sind.

Jeder angestellte Gefangenwach-Aufseher hat übrigens eine einjährige probeweise Dienstleistung als provisorischer Aufseher zurückzulegen, wornach erst bei erprobter Befähigung seine definitive Ernennung erfolgt.

Laibach, am 20. Oktober 1874.

k. k. Staatsanwaltschaft.

(502—3) Nr. 12667.

## Vorführung der Pferde.

Im Nachhange zu der an die Pferdebesitzer in Laibach hinausgegebenen Belehrung vom 19ten September l. J., 12667, wird bekannt gegeben, daß zur Vorführung der Pferde behufs ihrer commissionellen Besichtigung und klassifizierung folgende Tage bestimmt werden:

1. für die innere Stadt, Polana- und Karlstädter-Vorstadt, Pühnerdorf und Karolinengrund Donnerstag der 29. Oktober 1874;

2. für die St. Peters-, Kapuziner-, Gradisch-, Kralau- und Tirnau-Vorstadt

Freitag der 30. Oktober 1874.

Die commissionelle Besichtigung der Pferde wird am Jahrmarktplatze vorgenommen werden und beginnt jedesmal um 9 Uhr vormittags.

Alle Besitzer von Pferden (Tragthieren) werden mittelst besonderer, die Stunde der Vorführung ihrer Pferde am Commissionssorte enthaltenden Vorladungen verständigt.

Die Stunde ist genau einzuhalten, damit keine Störung in der Reihenfolge und für die Besitzer selbst kein Zeitverlust eintrete.

Die Vorladungen sind zur Vorführung mitzubringen und auf den Namensruf abzugeben.

Ist die Vorführung eines Pferdes nicht möglich, so ist der Grund der Unterlassung bei der Commission rechtzeitig anzuzeigen.

Stadtmagistrat Laibach, am 17. Oktober 1874.

(508—2) Nr. 1883.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1800** Megen Weizen,  
**1800** " Korn und  
**600** " Kukuruz

mittelfst Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter vonseite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis 20. November 1874,**

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Mitte Dezember 1874,** die zweite Hälfte **bis Ende Dezember 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

**Von der k. k. Bergdirection Idria,**  
am 20. Oktober 1874.